

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6630

nada
FÜR SAUBERE LEISTUNG

Nationale Anti Doping Agentur . Heussallee 38 . 53113 Bonn

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

T +49 (0) 228 / 812 92 - 0
F +49 (0) 228 / 812 92 -229
info@nada.de
www.nada.de

Nur per E-Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Bonn, 10.11.2021

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH)
Drucksache 19/3270**

Stellungnahme der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) bedanken wir uns ganz herzlich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH) Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen es sehr, dass sich das Land Schleswig-Holstein der zielgerichteten Förderung des Sports angenommen hat und deren wichtige Ausgestaltung in Gesetzesform verankert.

Ebenso freuen wir uns darüber, dass auch die Bedeutung der Anti-Doping-Arbeit im Zweck der Sportförderung hervorgehoben werden soll. Die Betonung der Integrität als zentralen Wert des Sports unterstützen wir. Die Grundsätze von Fairness und Chancengleichheit sind für die Anti-Doping-Arbeit der NADA seit ihrer Gründung im Jahr 2020 elementar. Vor allem die von den Bundesländern maßgeblich unterstützte Dopingpräventionsarbeit trägt im Wesentlichen zum Gelingen unseres Einsatzes für sauberen Sport ohne Doping bei.

Konkret Bezug nehmend auf den Entwurf des Sport FG SH bitten wir Sie jedoch darum, den Begriff „Dopingmissbrauch“ in § 2 Ziffer 7 aE noch einmal anzupassen und möglicherweise durch „Maßnahmen gegen ...**und Doping**“ zu ersetzen.

Alternativ könnte auch „Maßnahmen gegen ... **den Missbrauch verbotener Substanzen und Methoden (Doping)**“ Verwendung finden.

Der Begriff „Dopingmissbrauch“ ist unserer Auffassung nach sprachlich und inhaltlich nicht zielführend. Er deckt sich nicht mit den Definitionen und Verwendungen im sportverbandlich und gesetzlich festgeschriebenem Anti-Doping-Recht.

Im aktuellen Welt Anti Doping Code (WADC21 der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) und in der deutschen Umsetzung des WADC, dem Nationalen Anti-Doping Code (NADC21) der NADA heißt es in Artikel 1 „Definition des Begriffs Doping“: *Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.11 festgelegten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.*

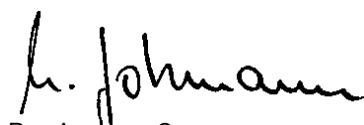
In § 1 des Gesetzes gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz - AntiDopG) heißt es: *„Dieses Gesetz dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, ...“*

Wir empfehlen daher, sich an dem entsprechenden Wortlaut der Definition von Doping aus den sportspezifischen Regelwerken oder den Zweckvorgaben des AntiDopG zu orientieren.

Eine einheitliche Formulierung, Auslegung und Anwendung von Fachtermini erhöhen die Akzeptanz und die Durchdringung der Regelwerke bei den Zielgruppen enorm. Dies ist jedenfalls unsere Erfahrung aus den vielfachen Umsetzungs- und Complianceverfahren einheitlicher Anti-Doping-Regelwerke im nationalen und internationalen Zusammenhang.

Für den weiteren Ratifizierungsprozess des Gesetzes wünschen wir ein gutes Gelingen und viel Erfolg. Die NADA steht dem Innen- und Rechtsausschuss für Rückfragen zur Anti-Doping-Arbeit gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Gotzmann
Vorstandsvorsitzende NADA



Dr. Lars Mortsiefer
Vorstandsmitglied NADA